

Erste Änderungssatzung

zur

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crinitzberg (Feuerwehrgebührensatzung)

Vom: 1. April 2020

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542); der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521); des § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. August 2019 (SächsGVBl. S. 650, 714) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg am 01.04.2020 die Erste Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crinitzberg (Feuerwehrgebührensatzung) vom 22. März 2018 beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) Der Punkt 2 „Stundensätze für Fahrzeuge“ der Anlage zur Satzung – Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr – wird wie folgt neu gefasst:

ELW + MTW	25,00 €/Stunde
StLF + MLF	75,00 €/Stunde
TSF/W, RW, GW	50,00 €/Stunde

- (2) Der Punkt 5 „Sonderregelung für Fehlalarmierungen durch BMA-Anlagen und missbräuchlichen Alarmierungen“ der Anlage zur Satzung – Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr – wird ersatzlos gestrichen.

- (3) Der Punkt 6 „Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen“ der Anlage zur Satzung – Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr – wird neu zu Punkt 5.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Crinitzberg, den 1. April 2020


Steffen Pachan
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."